

Themen heute:

- Änderung von Verordnungen im Gemeindefirtschaftsrecht
- Neue Prüfungsverträge
- Vorankündigung: Thementag für Eigenbetriebe

Inhalt:

Änderung von Verordnungen im Gemeindefirtschaftsrecht

Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW)

- Prüfung der Eröffnungsbilanz
- Verpflichtung zur Erstellung vierteljährlicher Zwischenberichte
- Ausweis von Pensionsrückstellungen
- Klarstellung zum Inhalt der Berichterstattung im Lagebericht
- Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses

Kommunalunternehmensverordnung (KUV NRW)

- Verpflichtung zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems
- Prüfung des Jahresabschlusses

Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO NRW)

- Geänderte Regelungen für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung

Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO NRW)

- Klarstellung zur Wahlberechtigung

Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO NRW)

- Regelungen zum Ausweis der Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte

Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)

Neue Prüfungsverträge

Vorankündigung: Thementag für Eigenbetriebe




Liebe Leserinnen und Leser,

unter Federführung des Innenministeriums NRW wurden im Zuge einer Evaluation von Rechtsverordnungen im Gemeindefirtschaftsrecht die Eigenbetriebsverordnung (EigVO), die Kommunalunternehmensverordnung (KUV), die Verordnung über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) und die Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) geändert sowie die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung neu gefasst. Die Änderungen sind mit der „Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefirtschaftsrechts“ im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW, Nr. 20, am 28.08.2009 bekannt gemacht worden.

Durch die Teilnahme im Stimmnahmeverfahren konnten wir als GPA NRW - neben den kommunalen Spitzenverbänden und dem Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) - unsere umfangreichen Erfahrungen mit den Jahresabschlussprüfungen von Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen einbringen.

Die wichtigsten Änderungen haben wir hier für Sie zusammengefasst und kurz erläutert. Bitte entnehmen Sie den kompletten Wortlaut der Bekanntmachung einschließlich den dazugehörigen Begründungen unserer Internetseite www.gpa.nrw.de.

Mit freundlichem Gruß

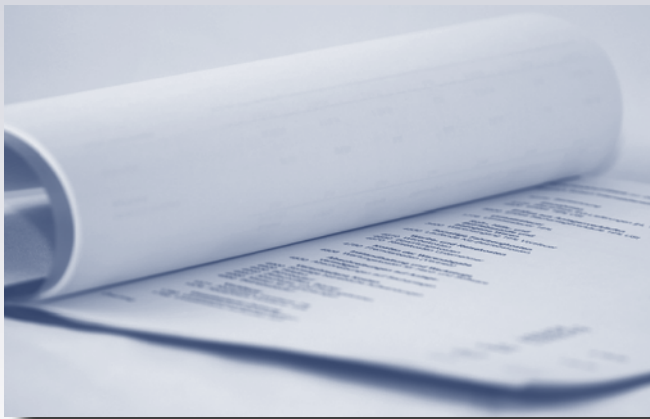

 Werner Haßenkamp
 Präsident der GPA NRW

Änderung von Verordnungen im Gemeindefinanzrecht

Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW)

Prüfung der Eröffnungsbilanz eines neu gegründeten Eigenbetriebes

Nach der Neufassung des § 9 Abs. 1 Satz 5 EigVO ist die Eröffnungsbilanz eines neu zu errichtenden Eigenbetriebes in Anwendung der Vorschriften für den Jahresabschluss zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Eröffnungsbilanz jetzt ebenso wie der Jahresabschluss der Prüfung durch die GPA NRW unterliegt und eine entsprechende Verfahrensweise anzuwenden ist. Der GPA NRW ist ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzuschlagen, welche die Eröffnungsbilanz prüfen soll, die Prüfung erfolgt dann unter Anwendung eines Mustervertrages und der Prüfungsbericht ist der GPA NRW zur Verfügung zu stellen.



Verpflichtung zur Erstellung vierteljährlicher Zwischenberichte ohne Möglichkeit der Verlängerung des Berichtszeitraumes durch die Betriebssatzung

In der geänderten Fassung der EigVO ist nicht mehr die Möglichkeit gegeben, die vorgegebene vierteljährliche Frist für die Unterrichtung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie des Betriebsausschusses durch die Betriebssatzung auf bis zu sechs Monate zu verlängern. Bitte überprüfen Sie Ihre Betriebssatzung und passen diese, sofern notwendig, entsprechend an.

Ausweis von Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte

Die EigVO enthält in § 22 Abs. 3 nunmehr eine eigenständige Vorschrift für die Behandlung von Pensionsrückstellungen für die bei den Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen beschäftigten Beamtinnen und Beamten. Sie enthält im Satz 2 einen Verweis auf § 36 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Diese Vorschrift, die den Ausweis der Pensionsrückstellungen für die Kommunen regelt, ist damit jetzt auch für die Beamtinnen und Beamten bei den Eigenbetrieben anzuwenden.

Dies bedeutet insbesondere, dass das Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB keine Anwendung mehr findet. Sie haben daher nicht mehr die Möglichkeit alternativ für Beamtinnen und Beamte, die ihren Anspruch vor dem 01.01.1987 erworben haben, auf eine entsprechende Rückstellung zu verzichten und lediglich eine Angabe im Anhang vorzunehmen.

Die Pensionsrückstellungen sind in der Bilanz des Eigenbetriebes auszuweisen, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt.

Da allen im Rahmen der Evaluation Beteiligten bewusst war, dass dies ggf. zu zusätzlichem Aufwand führt, wird für die endgültige Umsetzung dieser Vorschrift eine Frist eingeräumt. Spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 ist sie anzuwenden.

Da das HGB mit Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) eine wesentlich komplexere Behandlung der Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr vorsieht (Abzinsungsgebot unter Anwendung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre) stellt die einheitliche Behandlung der Pensionsrückstellungen bei der Kommune und den Betrieben für Sie eine Vereinfachung dar.

Klarstellung zum Inhalt der Berichterstattung im Lagebericht

Die missverständliche Regelung in § 25 Abs. 2 EigVO wurde im Sinne einer eindeutigen Auslegung sprachlich verändert. Der Verordnungsgeber möchte, dass sich die Betriebsleitung bereits bei der Formulierung des Lageberichtes Gedanken darüber macht, welche Sachverhalte im abgelaufenen Wirtschaftsjahr ggf. im Rahmen der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes erwähnenswert sein könnten. Es soll - im Gegensatz zu der ursprünglichen missverständlichen Formulierung - ausdrücklich nicht Bezug genommen werden auf Ereignisse des Vorjahres, die bereits Gegenstand der Prüfung und damit auch der Berichterstattung des Fragenkataloges nach § 53 HGrG des Vorjahres waren.

Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses

Nach § 26 Abs. 1 EigVO hat die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zu erfolgen. Die Möglichkeit, diese Frist über eine Regelung in der Betriebssatzung auf bis zu sechs Monate zu verlängern, besteht nicht mehr.

Bitte prüfen Sie auch hier, ob Ihre Betriebssatzung an die neuen Bestimmungen angepasst werden muss.

Kommunalunternehmensverordnung (KUV NRW)

Verpflichtung zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems

Wie bereits für die Eigenbetriebe mit der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung in 2004 geschehen, ist nun auch für die Anstalten öffentlichen Rechts gemäß § 9 Abs. 2 KUV NRW ein Risikofrüherkennungssystem verpflichtend einzuführen. Die Vorschrift nennt dazu beispielhaft einige Bestandteile, die das Risikofrüherkennungssystem auf jeden Fall beinhalten muss: die Risikoidentifikation, die Risikobewertung, Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation, die Risikoüberwachung bzw. -fortschreibung und die Dokumentation.

Prüfung des Jahresabschlusses

Für alle Anstalten öffentlichen Rechts gilt jetzt - unabhängig von den Größenmerkmalen des HGB - dass die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen ist.



Dies bedeutet insbesondere, dass auch die so genannten „kleinen“ Anstalten öffentlichen Rechts (Größenmerkmale des § 267 HGB) nicht mehr entsprechend § 106 GO NRW geprüft werden und somit die GPA NRW nicht mehr im Rahmen der Prüfung zu beteiligen ist.

Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO NRW)

Geänderte Regelungen für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung

Die GPA NRW kann nur noch Betriebe „geringen Umfangs“ von der Jahresabschlussprüfung befreien, die nicht in den Gesamtabschluss der Kommune einzubeziehen sind.

Dies bedeutet, dass eine Befreiung künftig nur noch unter erschwerten Bedingungen möglich sein wird und im Regelfall nur noch bei sehr kleinen Betrieben großer Kommunen in Frage kommt.

Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO NRW)

Klarstellung zur Wahlberechtigung

Mit dem neueingefügten Buchstaben e) in § 3 Abs. 2 wird klar gestellt, dass Beschäftigte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, nicht wahlberechtigt sind.

Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO NRW)

Regelungen zum Ausweis der Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte

In § 18 Abs. 2 GemKHBVO wird bezüglich des Ausweises von Pensionsrückstellungen die gleiche Regelung getroffen wie in § 22 Abs. 3 EigVO. Zur Erläuterung siehe oben.

Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) für Eigenbetriebe und prüfungspflichtige Einrichtungen

Bei der Verweisung im Eigenbetriebsrecht auf die Regelungen des HGB handelt es sich um eine dynamische Verweisung; d.h. es ist jeweils die aktuelle Fassung des HGB anzuwenden. Insofern sind die Regelungen des BilMoG grundsätzlich zu berücksichtigen, es sei denn, es gibt ausdrückliche Regelungen im Eigenbetriebsrecht.

Die Regelungen des BilMoG sind ab 2010 anzuwenden.

Neue Prüfungsverträge



Im Rahmen der Evaluierung von Verordnungen im Gemeindefinanzrecht haben wir unsere Musterprüfungsverträge für die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO überarbeitet. Unser Ziel hierbei ist es, die Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen noch stärker als bisher bei der wirtschaftlichen Führung des Unternehmens und dem frühzeitigen Erkennen von Risiken zu unterstützen (vgl. § 1 (3) JAP DVO).

Aufgrund der seit Gründung der GPA NRW gemachten Erfahrungen werden wir beispielsweise zukünftig verstärkt darauf achten, ob die Unternehmen Maßnahmen zur **Korruptionsprävention** ergriffen haben.

Ebenso wollen wir sicherstellen, dass alle aus Benutzungsgebühren finanzierten Betriebe eine **Nachkalkulation nach § 6 KAG** durchführen und etwaige Kostenüberdeckungen als Gebührenausgleichsrückstellung ausweisen. Der Ausweis einer Forderung gegenüber dem Gebührenzahler aufgrund einer etwaigen Kostenunterdeckung ist hingegen nicht zulässig.

Im Übrigen wollen wir künftig verstärkt darauf achten, ob die Unternehmen ein **angemessenes Risikofrüherkennungssystem** eingerichtet haben. So ist beispielsweise das frühzeitige Erkennen finanzieller Risiken wichtig, um künftige zusätzliche Belastungen für die Trägerkommune bzw. den Gebührenzahler zu vermeiden.

Darüber hinaus hat uns die Praxis gezeigt, dass **Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Investitionen**, obwohl gesetzlich vorgeschrieben, längst nicht überall durchgeführt werden. Dies ist jedoch aus unserer Sicht eine wesentliche Voraussetzung für nachhaltiges wirtschaftliches Handeln.

Um die Betriebe aber auch die Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für diese Themen zu sensibilisieren haben wir in Abstimmung mit dem Innenministerium NRW und dem Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) unser Anschreiben (Begleitverfügung) zum Prüfungsvertrag sowie den Prüfungsvertrag selbst überarbeitet.

Ohne den Prüfungsvertrag explizit zu erweitern ist der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nunmehr angehalten im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (IDW PS 720) auch zu den o. g. Themen **aussagekräftige und dem Einzelfall angemessene Informationen** bereitzustellen.

Um darüber hinaus eine hohe Qualität der Jahresabschlussprüfung zu gewährleisten, haben wir in die Begleitverfügung eine Auflage aufgenommen, wonach der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Zeitpunkt der Annahme des Auftrages über eine gültige **Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle** nach § 57 a Wirtschaftsprüferordnung (WPO) verfügen muss.

Im Übrigen werden die Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aufgefordert, uns den Prüfungsbericht zum gleichen Zeitpunkt zukommen zu lassen wie dem geprüften Unternehmen und bei Prüfungen, die nicht bis zum 30.09. des dem Abschlussstichtag folgenden Jahres abgeschlossen werden, die Gründe für die Verzögerung im Prüfungsbericht zu nennen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Einhaltung der genannten Auflagen bei der Entscheidung über die Zustimmung zur Prüferbestellung im Folgejahr berücksichtigt wird.

Die neuen Prüfungsverträge werden ab sofort eingesetzt. Bisher bereits abgeschlossene Prüfungsverträge behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit. Wir würden uns jedoch freuen, wenn die neu formulierten Standards auch im Rahmen dieser Prüfungen Berücksichtigung finden.

Vorankündigung: Thementag für Eigenbetriebe

Wir planen

im Frühjahr 2010

die Durchführung eines Thementages für Eigenbetriebe und prüfungspflichtige Einrichtungen in Herne, Akademie Mont-Cenis, Mont-Cenis-Platz 1.



Geplant sind zurzeit Vorträge von Experten zu den folgenden Themen:

- Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf Eigenbetriebe
- Gesamtabschluss – Bedeutung für Eigenbetriebe
- Aktuelles zur Prüfung 2009
- Praxisbeispiel zum Risikomanagement sowie
- Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Gebäudewirtschaft.

Außerdem möchten wir Ihnen im Rahmen dieser Veranstaltung auch Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen und zur Klärung aktueller Fragen bieten.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie in Kürze!

Ihre Ansprechpartner:



Helga Giesen

eMail: Helga.Giesen@gpa.nrw.de
Telefon: (02323) 1480 122



Wilma Wiegand

eMail: Wilma.Wiegand@gpa.nrw.de
Telefon: (02323) 1480 116



Gregor Loges

eMail: Gregor.Loges@gpa.nrw.de
Telefon: (02323) 1480 117



Thomas Knuth

eMail: Thomas.Knuth@gpa.nrw.de
Telefon: (02323) 1480 128



Matthias Middel

eMail: Matthias.Middel@gpa.nrw.de
Telefon: (02323) 1480 127



Thomas Siegert

eMail: Thomas.Siegert@gpa.nrw.de
Telefon: (02323) 1480 109